

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 26 (1979)
Heft: 1-2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abgabe von Küchenausrüstungen für die Versorgungsgruppen ab 1979 ge- staffelt möglich sein.

Versorgung mit Verpflegungsgütern

Wie ich bereits erwähnt habe, ist für die Bereitstellung und die Zuteilung von Verpflegungsgütern, die kriegswirtschaftlichen Einschränkungen unterworfen werden, die Kriegswirtschaft zuständig. Sie ist dafür besorgt, dass die der Bezugsbeschränkung unterstellten Lebensmittel der Bevölkerung im Rahmen ihrer Bezugsberechtigung abgegeben werden können.

Da sich die Zivilschutzorganisation einer Gemeinde vorwiegend aus eigenen Einwohnern rekrutiert, verändert sich die Zahl der in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen nach einem Zivilschutzaufgebot nur unwesentlich. Der Gesamtbefehl an Verpflegungsgütern in einer Gemeinde ändert deshalb nach einem Zivilschutzaufgebot ebenfalls nur unwesentlich, sinkt jedoch bei Inkrafttreten der kriegswirtschaftlichen Bezugsbeschränkungen gegenüber dem Friedensbedarf. Es tritt lediglich insofern eine Veränderung ein, als ein Teil der Bevölkerung – im Dienst stehende Schutzhilfesleute sowie der Zivilschutzorganisation zur Verpflegung zugewiesene Personen – nicht mehr im privaten Haushalt, sondern durch eine Gemeinschaftsverpflegung der Zivilschutzorganisation verpflegt wird.

Über die Überlebensnahrung, die in den Schutzräumen und Schutzzanlagen bereitzustellen ist, um ein Überleben im Schutzraum zu gewährleisten, wenn dieser nicht verlassen werden kann oder darf, habe ich bereits gesprochen. Das revidierte Zivilschutz-

gesetz schreibt die Beschaffung dieser Überlebensnahrung vor; der Bund leistet an die Beschaffungskosten den Bundesbeitrag.

Für die Normalverpflegung beschafft der Versorgungsdienst der Zivilschutzorganisation die Verpflegungsgüter, entsprechend der Bezugsberechtigung, grundsätzlich in der eigenen Gemeinde. Die Beschaffung der Verpflegungsgüter, die einer kriegswirtschaftlichen Bezugsbeschränkung unterworfen sind, ist durch den Dienstchef Versorgungsdienst mit den kriegswirtschaftlichen Organen der Gemeinde abzusprechen und festzulegen. Der Dienstchef Versorgungsdienst bezeichnet aufgrund dieser Absprache die Bezugsstellen (Basierungen) für die Versorgungsgruppen und die verschiedenen Versorgungsgüter. Können Versorgungsgüter nicht innerhalb der eigenen Gemeinde beschafft werden, meldet die Zivilschutzorganisation ihren Bedarf der übergeordneten Führungsstelle (Region, Kanton). Es liegt im Zuständigkeitsbereich der kriegswirtschaftlichen Organe, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die Beschaffung und Einlagerung von Lebensmittelvorräten durch die Gemeinde im Frieden erfolgt freiwillig, soweit es sich nicht um die besondere Überlebensnahrung handelt. An diese freiwillig beschafften Lebensmittelvorräte können aus dem Zivilschutz zur Verfügung stehenden Krediten des Bundes keine Beiträge geleistet werden.

Der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge prüft, in welcher Weise den Gemeinden für ihre Zivilschutzorganisationen vorgängig oder

bei einem Aufgebot des Zivilschutzes in Zeiten aktiven Dienstes bewirtschaftete Lebensmittel zur Schaffung einer zeitlich befristeten Versorgungsautonomie abgegeben werden können. Diese Versorgungsautonomie würde den Zivilschutzorganisationen gestatten, kürzere Unterbrüche beim Bezug von Lebensmitteln zu überbrücken und die Verpflegung der im Dienst stehenden Schutzhilfesleute sowie der zugewiesenen Personen sicherzustellen.

Da diese Vorbereitungen der Kriegswirtschaft obliegen, sollten die Gemeinden von sich aus keine Lieferverträge, die demselben Zweck dienen, mit Lieferanten abschließen.

Hat in einer Notsituation die Gemeinde, in ihrem Auftrag allenfalls die Zivilschutzorganisation, die Zubereitung einer Notverpflegung für grössere Teile der Bevölkerung zu übernehmen, so bedarf die Bereitstellung der dafür erforderlichen Verpflegungsgüter besonderer Anordnungen und Massnahmen, die gemeinsam durch die Behörden und die kriegswirtschaftlichen Organe auf Stufe Gemeinde, allenfalls Bezirk und Kanton, zu treffen sind.

Es ist im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich, auf alle Fragen, die mit der Bildung eines Versorgungsdienstes innerhalb der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden im Zusammenhang stehen, einzugehen. Verschiedene Fragen bedürfen noch der Prüfung und Lösung. Wie ich einleitend erwähnte, geht es mir darum, einige Überlegungen aufzuzeigen, die bei der Bildung dieses Dienstes zu berücksichtigen sind und die den Kreis der Leser dieser Informationen interessieren dürften.

Delegiertenversammlung des Schweizerischen Zivilschutzfachverbandes der Städte

Assemblée des délégués de l'Union suisse des associations de protection civile des villes

**16. März 1979
10.15 Uhr
Restaurant Urania, Zürich**

Programm:

Kurvvortrag, Stadtrat Frick, Zürich
«Stellenwert des Zivilschutzes in der Stadt Zürich»

Statutarische Traktanden

Vortrag von Herrn Rossier, Oberst im Generalstab
«Aufgabe über Ter D im Rahmen der Gesamtverteidigung»

Referat von Herrn Bührer, Oberst im Generalstab
«Die Aufgaben und Mittel eines Ter Kr»

Am Nachmittag: Besuch der Wehrvorführung Z 79

**le 16 mars 1979, à 10 h 15 au
Restaurant Urania, Zurich**

Programme:

bref exposé du conseiller municipal

M. Frick, de Zurich:

«Importance de la protection civile en ville de Zurich»

Points statutaires de l'ordre du jour

Conférence de M. Rossier, colonel à l'Etat-Major général:

«Tâches du service territorial dans le cadre de la défense générale»

Conférence de M. Bührer, colonel à l'Etat-Major général:

«Les tâches et les moyens d'un arrondissement territorial»

L'après-midi: visite de l'exposition sur la défense Z 79